Präsentation WVGB

3 mai 2023

WBV, Sitten

Tagesordnung

1. Einführung
2. Vorstellung der Dienststelle für Umwelt (DUW) und Bearbeitung durch die DUW der Baudossiers, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen
3. Abfallbewirtschaftung: Inhalt und Analyse der Dossiers
4. Luft-Wasser-Wärmepumpe und Lärmschutz: Inhalt und Analyse der Dossiers.
5. VRDMRU: unter anderen Verfasser von Plänen (Art. 40 BauG) und Solaranlagen
6. Verschiedenes und Fragen

1. Einleitung

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Organigramm der DUW

DIREKTION
Christine GENOLET-LEUBIN, Dienstchefin
Yves DEGOUMOIS, Adjunkt und Vertreter

KOMMUNIKATION QUALITÄT
Evelyne VERDON

SUPPORT UND VERWALTUNG
Fanny VIRET, Sektionschefin

Informatik-koordination
HR
Geodaten und GIS
Finanzen und Administration
Boden-schutz

UMWELTBELASTUNG UND LABOR
Alain KLOSE, Sektionschef
Catherine PRALONG-FAUCHERE, Adj.

Lärm + Nicht ionisierende strahlung
*Catherine Pralong-Fauchère**

Luft + Labor Wasser
*Alain Klose**

ALTLASTEN, BODEN UND GRUNDWASSER
Yves DEGOUMOIS, Sektionschef
David FLÖSS, Adj.

Altlasten
David FLÖSS (Oberwallis)*
Murielle VOUTAZ (Unterwallis)*

Hydrogeo Grundwasser
*Pierre Christe**

OBERFLÄCHENGEWÄSSER UND ABFÄLLE
Thierry PRALONG, Sektionschef

Abfälle

Oberflächengewässer
(ARA und Industrien, Bauten und landwirt. Betriebe, Inspektorat…)

UMWELTPRÜFUNG UND KOORDINATION
Gabriel CISAROVSKY, Sektionschef
Nadine VIANIN GENOLET, Adj.

**Gruppenchef oder Gruppenchefin*

V. 2.5.2023

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Rollen der DUW im Baubereich

- Beurteilt bei **Grossprojekten, die der UVP unterstehen**, die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt im weiteren Sinne. ggf. unter Mitwirkung anderer betroffener Dienststellen

- Prüft auf Anfrage der zuständigen Baubehörde Projekte, **die nicht der UVP unterstehen**, ob diese die bestehenden Umweltvorschriften einhalten, insbesondere die Vorschriften zur
  - Luftreinhaltung
  - Gewässerschutz
  - Bodenschutz
  - Schutz vor Lärm
  - Nicht ionisierende Strahlung (Elektrosmog)
  - Abfallentsorgung
  - Sanierung von belasteten Standorten

- Die Umweltgesetzgebung ist umfangreich, und die Gemeinden sind unerlässliche Partner bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. In den Gesetzen des Bundes (insbesondere USG und GSchG) und der Kantone (insbesondere kUSG, kGSchG und BauG) ist die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen und kommunalen Behörden festgelegt

2. Bearbeitung durch die DUW der Baudossiers, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Brief vom 19. April 2022

- Immer grössere Anzahl von Dossiers
- Die DUW wird sich nur noch in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen äussern
- Die Analyse der anderen Umweltbereiche wird den Gemeinden überlassen
- Gemeinden können die DUW um eine Stellungnahme zu einem oder mehreren bestimmten Themen bitten (Art. 39a Abs. 2 BauG)

Website für Gemeinden

- Spezifische Informationen zu den verschiedenen Themen, für die die DUW zuständig ist
- Dossiers, die zwingend an den Kanton weitergeleitet werden müssen (z.B. kantonale Bewilligungen für Bohrungen oder Wasserentnahmen)
- Wird laufend mit neuen Informationen ergänzt
- Wird je nach Erfahrung und Bedarf weiterentwickelt

https://www.vs.ch/web/sen/communes

Website für Gemeinden

Startseite

Pflicht zur Konsultation des Kantons

Themen

Verfahren

eEnvironnement

Zurück zur Seite der DUW

Willkommen auf der Informationsseite für die Gemeinden

Das Umweltschutzrecht ist umfangreich, und die Gemeinden sind unerlässliche Partner bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. In den Gesetzen des Bundes (insbesondere USG und GSchG) und der Kantone (insbesondere kUSG, kGSchG und BauG) ist die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen und kommunalen Behörden festgelegt.

Zweck dieses Informationsbereichs

Um die Arbeit der Walliser Gemeinden in den Baudossiers, welche in ihre Zuständigkeit fallen, zu erleichtern (gemäss Art. 2 Abs. 1 BauG), hat die Dienststelle für Umwelt (DUW) diesen Online-Informationsraum für sie eingerichtet. Darin werden die Aufgaben und Kompetenzen der kommunalen Behörden aufgeführt, aber auch praktische Hinweise für die Gemeinden in verschiedenen Fragen oder Verfahren gegeben. Ziel ist es auch, Instrumente für die Analyse von kommunalen Bauprojekten unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Gewässerschutzes bereitzustellen. Schliesslich soll festgelegt werden, in welchen Fällen eine Rücksprache mit der kantonalen Verwaltung obligatorisch ist.

Im Mittelpunkt jedes vorgestellten Themas stehen somit Fälle, die häufig im Rahmen von Projekten in kommunaler Kompetenz auftreten.

Auf der Seite Pflicht zur Konsultation des Kantons sind die Situationen aufgeführt, in denen die kantonale Verwaltung (bzw. die DUW) in jedem Fall angehört werden muss. Wenn Sie Unklarheiten oder Fragen haben, können Sie sich an die Sektion Umweltprüfung und Koordination wenden.

Dazu gibt es auf der DUW-Website auch die Seite Vorbereitung Ihres Dossiers, die den Gesuchstellern in ihrer Projektvorbereitung weiterhilft.

Wir hoffen, dass dieser Informationsbereich die Fragen beantwortet, die Sie sich im Rahmen Ihrer Arbeit stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DUW danken Ihnen für die Zusammenarbeit.

Website für Gemeinden

Luft

Lärm

Abfälle

Oberflächengewässer und Abwasserbeseitigung

Grundwasser

Lichtemissionen (Lichtverschmutzung)

Nichtionisierende Strahlung

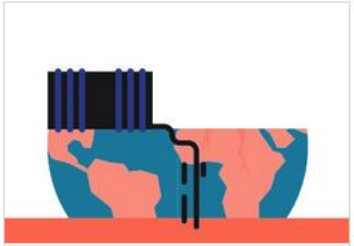

Belastete Standorte

Boden

Sonderfall des DNP/QP

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

3. Abfallbewirtschaftung: Inhalt und Beurteiltung der Dossiers

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Abfälle – Erläuterndes Merkblatt

- Ein erläuterndes Merkblatt wurde erstellt, das den Gemeinden die Beurteilung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Bauabfällen (insbesondere der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) erleichtern soll.
- Sie wurde nach den Vorgaben der VVEA und den dazu gehörigen Vollzugshilfen erstellt.
- Das Herzstück dieses Merkblatts ist Artikel 16 der VVEA:

Art. 16 Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen

[1] Bei Bauarbeiten muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die **Art, Qualität und Menge** der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn:

a. **voraussichtlich mehr als 200 m³** Bauabfälle anfallen; oder
b. **Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen** wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.

Abfälle – Erläuterndes Merkblatt

- Definition von Abfallkategorien
- Schadstoffermittlung
  - Materialbedingte Bauschadstoffe (für Gebäude mit Baujahr vor 1991 gemäss Art. 30 BauV)
  - Nutzungsbedingte Schadstoffe
- Entsorgungskonzept
  - Art der Abfälle, welche voraussichtlich während des Bauvorhabens anfallen
  - Zusammensetzung und Qualität (Schadstoffbelastung) der verschiedenen Abfallarten/-kategorien
  - Voraussichtliche anfallende Menge pro Abfallart/-kategorie und Entsorgungsweg
  - Angaben zu den vorgängig durchgeführten Schadstoffsanierungen
  - Entsorgungswege und Begründung der Nichtverwertung
- Umfang der Projekte zu berücksichtigen

Abfälle – Erläuterndes Merkblatt

- Gesetzliche Grundlagen
- Checkliste und hilfreiche Links für die Beurteilung von Baudossiers
  - Bauschadstoffermittlung
    - BAFU
    - Forum Asbest Schweiz (FACH)
    - Vereinigung Asbestberater Schweiz (VABS)
    - Polludoc
    - SUVA
  - Entsorgungskonzept
    - BAFU
    - Abfall.ch
    - Interkantonale Vollzugshilfe – Asbest

Abfälle – Erläuterndes Merkblatt

- Mögliche Ausbildungen

  - Ausbildungen für Bauschadstoffdiagnostiker, angeboten von HSE Conseils SA, Ecoservices SA, BilBau, Bâti-Conseils etc.

  - Cosedec – Online-Ausbildung: « Introduction à la prévention et la gestion des déchets urbains en Suisse romande » (bisher nur auf Französisch verfügbar)

  - Pusch, SANU etc.

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

4. Luft-Wasser-Wärmepumpen und Lärmschutz: Inhalt und Analyse der Dossiers

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Inhaltsübersicht

- Technische Grundlagen: Die WP
- Grundlagen der Akustik: Lärm
- Gesetzliche Grundlagen: USG, LSV
- Anwendung auf WP
- Praktische Fortsetzung

Luft-Wasser-Wärmepumpen (WP)

- Funktionsprinzip

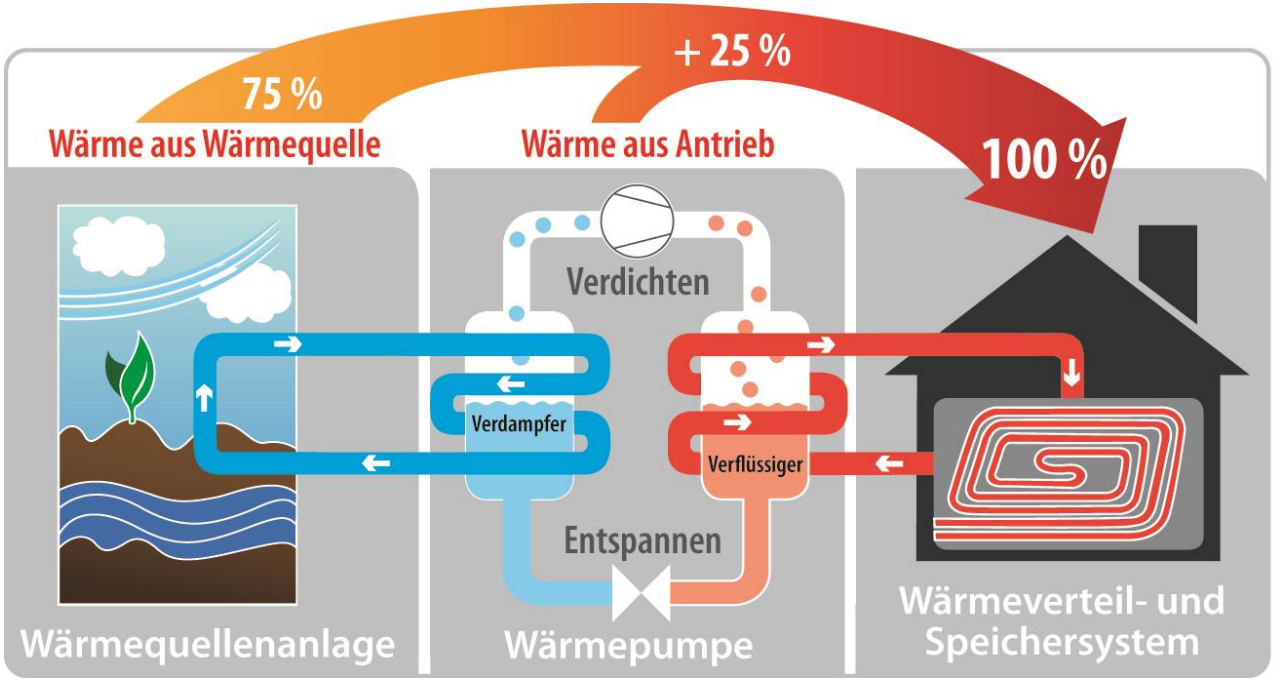

- Außen-, Innen-, Split-Wärmepumpen

Lärm – Eine Schallwelle, die aus mehreren Frequenzen besteht

- Schall: Vibrationen des Luftdrucks

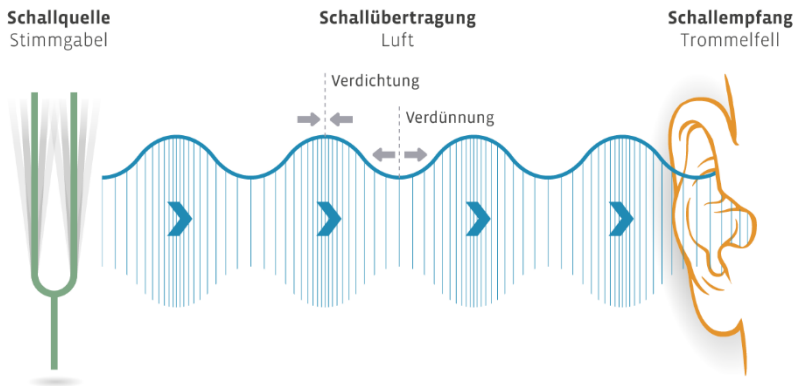

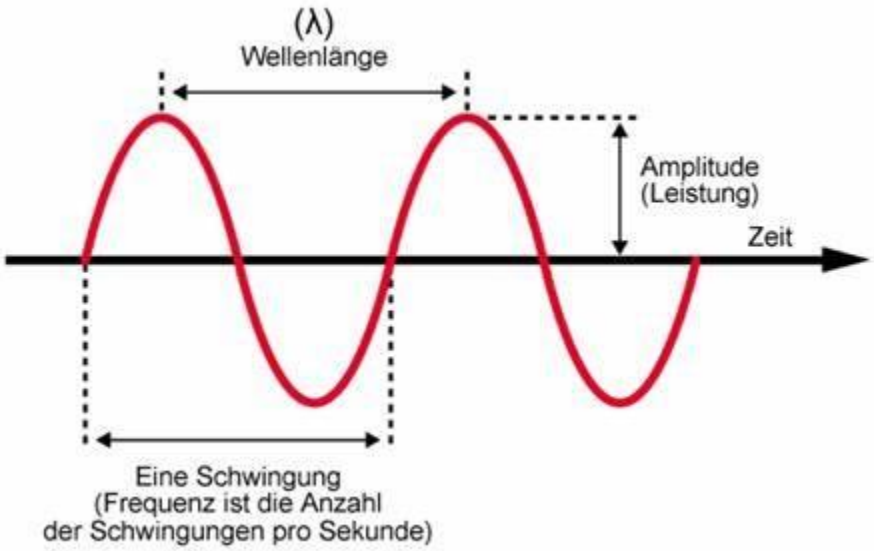

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Lärm – Frequenzen

- "Höhe" des Tons
- [Hz] = [1/s]
- Hörbarer Bereich: ca. 20 Hz bis 20'000 Hz
- Die A-Bewertung berücksichtigt die menschliche Hörbarkeit der verschiedenen Frequenzen

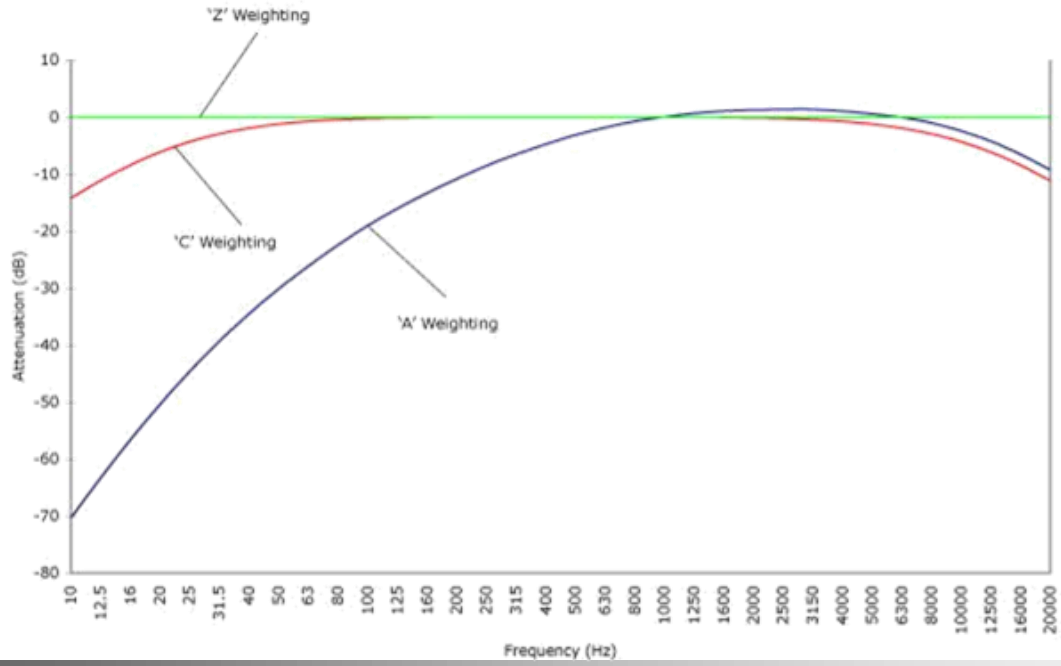

Lärm – Amplituden

- "Stärke", "Intensität" des Schalls
- Schallpegel LpA [dB(A)]
- Hörschwelle: 0 dB(A)
  - Schmerzschwelle: 120-130 dB(A)
- Dämpfung

- mit der Entfernung (Punktquelle:- 6 dB/ Verdoppelung)
- durch Absorption in einer Material (Schalldämpfer, Lärmschutzwand etc.)

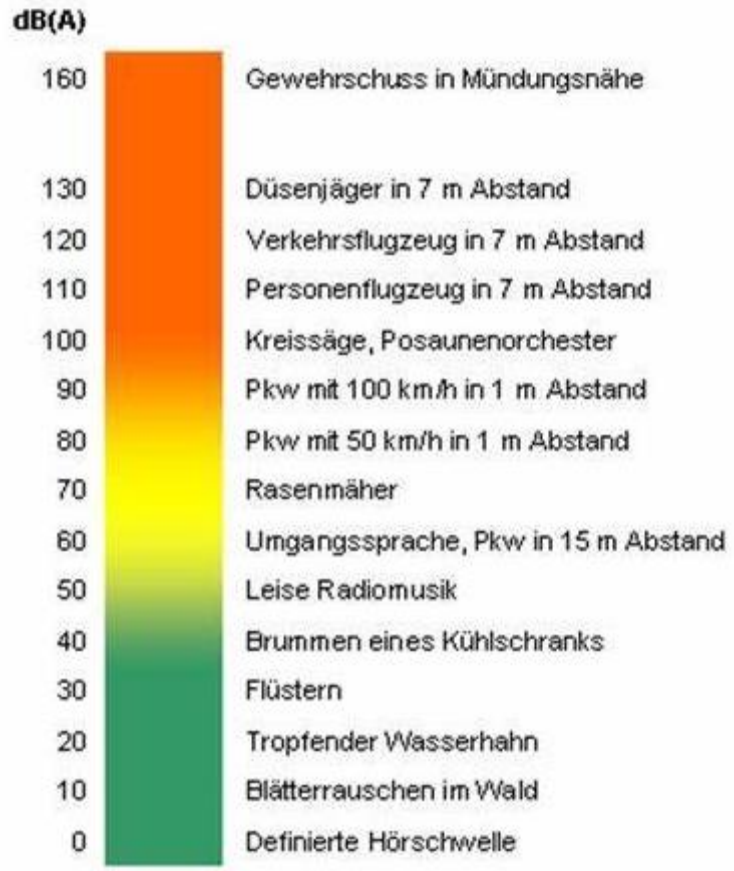

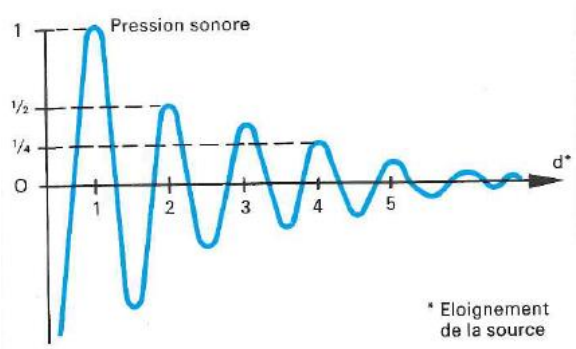

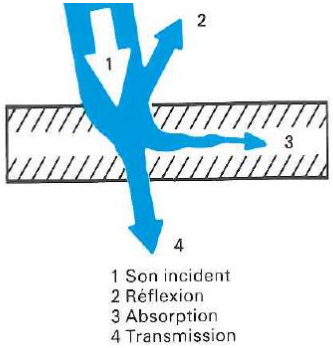

Lärm – dB(A), Berechnungsregeln

- dB(A): relative Grösse, Logarithmus
- Addition, Subtraktion, Multiplikation etc. "energetisch"

$$L_pA = 10log_{10}\left(\frac{p^2}{{p_0}^2}\right) \text{ [dB(A)]}$$

$$50\ dB(A) \oplus 52\ dB(A) = 10\log_{10}\left(10^{\left(\frac{50}{10}\right)} + 10^{\left(\frac{52}{10}\right)}\right) \backsimeq 54\ dB(A)$$

+ 3 dB(A)

+ 6 dB(A)

+ 9 dB(A)

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Lärm – Bezugsgrössen

- LwA Schallleistungspegel; charakteristisch für die Quelle [dB(A)
- LpA Schalldruckpegel; variiert mit de Entfernung [dB(A)]

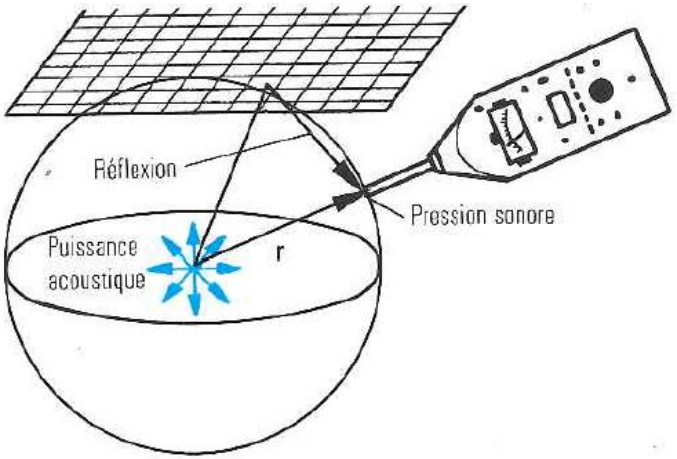

$$L_pA = L_WA + 10log_{10}\left(\frac{Q}{4\pi r^2}\right)$$

Formel für die Oberfläche einer Kugel

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Lärm – Emissionen / Immissionen

- Emission: Lärm, der an der Quelle erzeugt wird (LwA)
- Immission: wahrgenommener Lärm am Ort des "Empfangs" (LpA, LAeq)

Die Gesetzgebung – USG

- Art. 11 Prinzip
  - Luftverschmutzung, Lärm [...] werden durch Massnahmen an der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzung).Unabhängig von bestehenden Belastungen sind die Emissionen im Sinne der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies nach dem Stand der Technik und den betrieblichen Verhältnissen möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Eine Abwägung der Interessen muss vorgenommen werden

- Art. 25 Bau von festen Anlagen
  - Neue ortsfeste Anlagen dürfen nur gebaut werden, wenn die durch den Lärm allein dieser Anlagen verursachten Immissionen die **Planungswerte** in der Nachbarschaft nicht überschreiten..

Die Gesetzgebung – LSV

- Art. 7 Begrenzung der Emissionen aus neuen festen Anlagen

  Die Lärmemissionen einer neuen festen Anlage werden begrenzt [...]:

  - soweit dies technisch und betrieblich machbar und wirtschaftlich tragbar ist, und
  - so, dass die Lärmimmissionen, die allein durch die betreffende Anlage verursacht werden, die Planungswerte nicht überschreiten.

Art. 11 USG

Art. 25 USG

Die Gesetzgebung – Expositionsgrenzwerte

- Anhang 6 LSV Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm
  - Die Expositionsgrenzwerte [...] gelten für Lärm, der von [...] Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen erzeugt wird.

Empfindlichkeitsstufen [ES]	PW_{Tag}	PW_{Nacht}	IGW_{Tag}	IGW_{Nacht}
II	55	**45**	60	50
III	60	**50**	65	55
IV	65	55	70	60

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Die Gesetzgebung – Expositionsgrenzwerte

- Planungswerte (PW): keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Bevölkerung

  Neue ortsfeste Anlage (genehmigt nach dem 1.1.1985)

- Immissionsgrenzwerte (IGW): keine wesentliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Bevölkerung

  Bestehende ortsfeste Anlage (vor dem 1.1.1985 genehmigt)

- Alarmwerte (AW):

  Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen

Die Gesetzgebung – Expositionsgrenzwerte

- Art. 41 LSV Gültigkeit von Expositionsgrenzwerten

  Art. 39 LSV Ort der Ermittlung

  - Die Belastungsgrenzwerte gelten für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen.[...] Die Immissionen sind in der Mitte des geöffneten Fensters der lärmempfindlichen Räume zu messen.
  - Die Belastungsgrenzwerte gelten auch in unbebauten Bauzonen, in denen nach dem Raumplanungs- und Baurecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen errichtet werden dürfen..
  - Das bedeutet, dass ein Grundstück aufgrund einer Baubewilligung bebaut wird (z. B. ein Parkplatz, eine Villa oder ähnliches).

Die Gesetzgebung – Lärmempfindlichkeitsstufen (ES)

- Sie werden in den Planungszonen der Gemeinden festgelegt, ansonsten müssen sie von Fall zu Fall definiert werden:

  ES I in Gebieten, die einen erhöhten Lärmschutz erfordern

  ES II in Gebieten, in denen keine störenden Unternehmen zugelassen sind

  ES III in Gebieten, in denen mäßig störende Unternehmen zugelassen sind

  ES IV in Gebieten, in denen stark störende Betriebe zulässig sind

Anwendung auf WP – Vorsorgliche Emissionsbegrenzung

- Wahl des Standorts

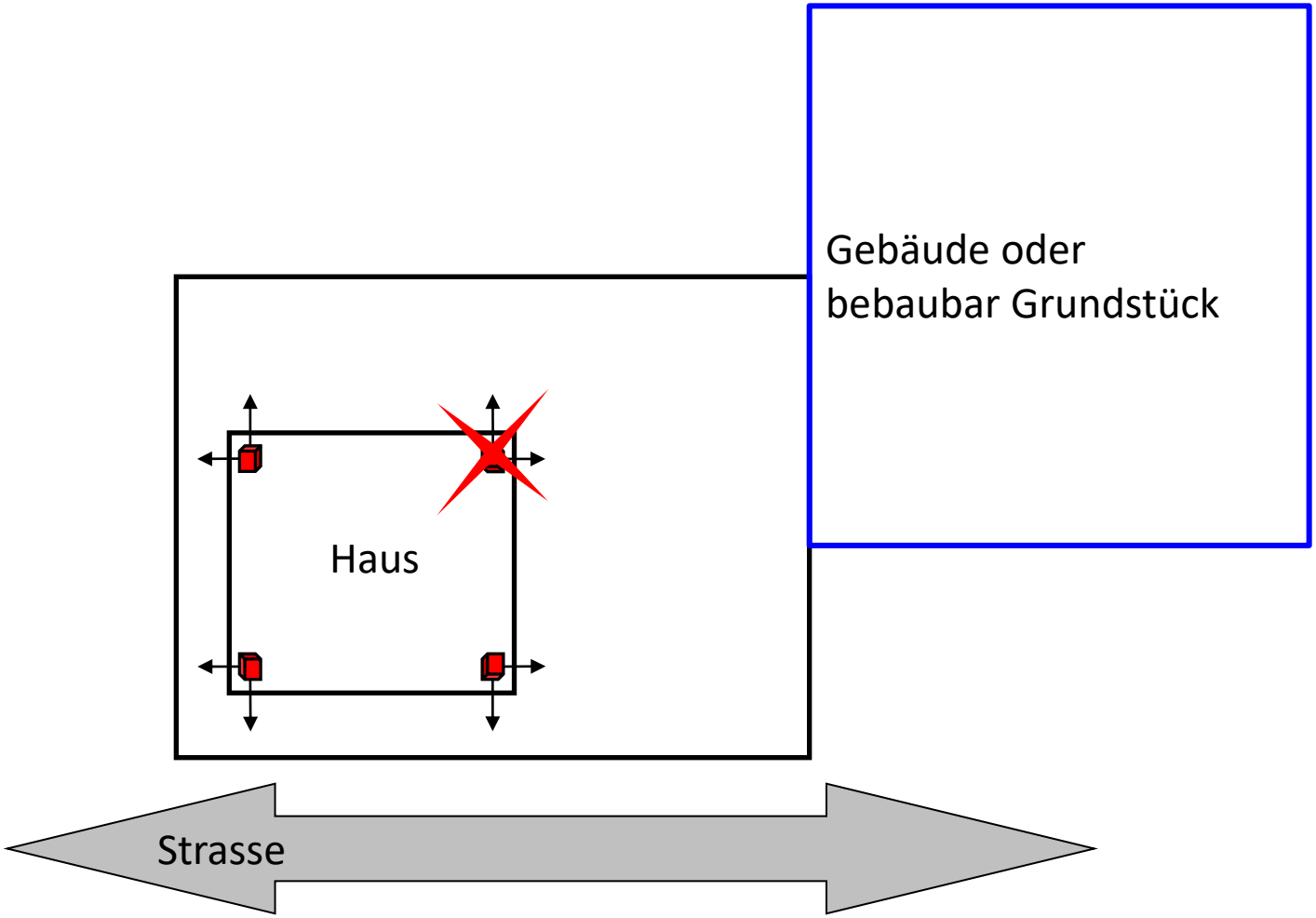

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Anwendung auf WP – Vorsorgliche Emissionsbegrenzung

- Wahl einer WP mit niedrigem LwA
  - Bei gleicher Heizleistung gibt es auf dem Markt Modelle, die wesentlich leiser sind als andere.
  - Bsp. : für P = 7 kW, das Sortiment wird erweitert von LwA < 45 dB(A) à LwA > 60 dB(A)
  - Flüstermodus

Der Lärm von 32 WP mit 45 dB(A) entspricht dem Lärm einer einzelnen WP mit 60 dB(A).

- Als letztes Mittel: Betriebsregulierung (Uhr)

Anwendung auf WP: Bestimmung der Immissionen und Bewertung der Einhaltung der PWs

Es geht um den Vergleich

- Beurteilungspegels L_r

  $L_r = LA_{eq} + K$

  - *LA_{eq} gemessen oder berechnet, Schalldruckpegel am Ort der Bestimmung*
  - *K Pegelkorrekturen*

- Belastungsgrenzwerte, in Abhängigkeit von
  - Lärm
  - Zeitraum (Tag / Nacht)
  - ES

- Auswertung separat für den Tag (7-19 Uhr) und die Nacht (19-7 Uhr).

Kritische Periode für Lärm von WPs

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Anwendung auf WP – Bestimmung von Immissionen

- Identifizieren des exponiertesten benachbarten Bestimmungsortes (in der Regel der nächstgelegene):
  - Fenster eines empfindlichen Raumes in einem benachbarten Gebäude oder ein unbebautes, bebautes Grundstück in der Nähe (Grundstücksgrenze + Bauabstand).
    - Abstand r Quelle - Empfänger;
    - ES
- Suchen Sie nach der Schallleistung der WP (LwA) (technische Daten, Website fws.ch oder Angaben des Antragstellers)
- Bestimmung des "äquivalenten" (durchschnittlichen) Schalldruckpegels LAeq am Ort der Bestimmung des am stärksten belasteten Nachbarn

$$L_{Aeq} = LwA + 10log\left(\frac{Q}{4\pi r^2}\right)$$

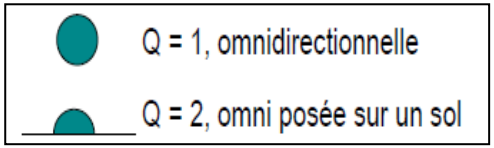

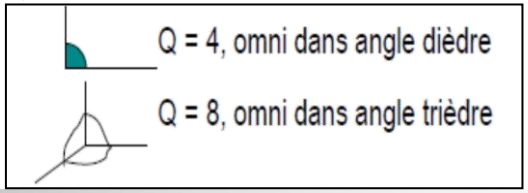

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Anwendung auf WP – Bestimmung von Immissionen

- Ermittlung des Beurteilungspegels L_r :

$$L_r = L_{Aeq} + K1 + K2 + K3 + 10log_{10}\left(\frac{t}{t_0}\right)$$

- *Lr Immissionsbeurteilungspegel am stärksten belasteten Ort der Bestimmung*
- *LAeq "äquivalenter" (mittlerer) Schalldruckpegel am stärksten belasteten benachbarten Ermittlungsort*
- *K1 Pegelkorrektur für die Art der Anlage(WP = Heizung: K1 = +5 dB am Tag,* ***+10 dB in der Nacht****)*
- *K2 Korrektur für tonale Komponenten (zwischen +0 und +6 dB, je nach Hörbarkeit der Komponenten) (WP: in der Regel* ***K2 = 2 dB****)*
- *K3 Korrektur für impulsive Komponenten (zwischen +0 und +6 dB je nach Hörbarkeit der Komponenten) (PAC: in der Regel* ***K3 = 0 dB****)*
- *t/t0 Korrektur für die Betriebsdauer (t Betriebsdauer in Minuten während des Tages oder der Nacht, gemittelt über das Jahr; t0 = 720 min) (****WP: in der Regel t = 720 min****)*

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Anwendung auf WP: Bestimmung der Immissionen und Bewertung der Einhaltung der PWs

- WP Alpha Innotec LW 180 HA LwA = 61 dB(A) Nacht mit flusterbetrieb
- $LpA = L_{Aeq} = 61 + 10 * \log\left(\frac{2}{4*\pi*10^2}\right) = 33\ dB(A)$
  - Lr am Nacht = 33+10+2 = 45 dB(A)

Lr = VP
Die Behörde kann auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips verlangen, dass ein leiseres WP gelegt wird.

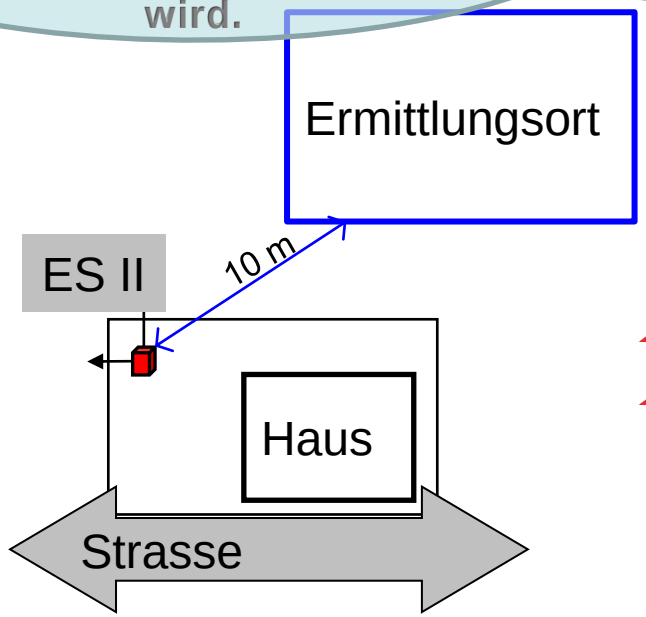

- Vereinfachte Formel
- $61 - 11 + 3 - 20 * \log(distance) + 10 + 2 = 45\ dB(A)$

3 = WP weit entfernt (>5m)
6 = WP in Fassade oder Lichtschacht
9 = WP in einer einspringenden Ecke

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Vier-Punkte-Überprüfung der WP-Formulare

mithilfe von https://www.fws.ch/de/cercle-bruit/

1. Die im Formular verwendete Schallleistung muss mit der vom Antragsteller gewünschten WP übereinstimmen.
   - Überprüfung anhand der technischen Daten oder der Website fws.ch
2. Die Anordnung des WP und der Abstand zwischen der Aussenlärmquelle (WP oder Lichtschacht) und dem am stärksten exponierten Empfänger (Fenster oder Baugrenze bei unbebauten Parzellen) muss der Realität entsprechen.
   - Überprüfung mit dem kommunalen GIS oder dem Plan des Geometers, achten Sie auf den ES des Empfängers.
3. Die im Formular angegebenen zusätzlichen Maßnahmen müssen technisch machbar sein.
   - z.B.: ein schalldichtes Regenschutzgitter auf einer externen WP oder auf Lichtschacht. Lichtschachtfür eine externe Wärmepumpe...
4. Die Planungswerte für den ES des Empfängers müssen eingehalten werden und es darf keinen anderen Standort geben, der eine deutliche Verringerung der Immissionen (> 3 dB(A)) ermöglicht.

Der fünfte und wichtigste Punkt

- Um die Baubewilligungen zu vervollständigen, könnte es sinnvoll sein, in ihnen folgende Punkte zu vermerken:
  - Angabe der maximal zulässigen Schallleistung (oft die im Formular angegebene).
  - Angabe von Lärmschutzmassnahmen und deren Wirksamkeit (oft die im Formular angegebenen).
  - Geben Sie den Beurteilungspegel Lr am beurteilten Empfänger an (normalerweise der am stärksten belastete).

- Rechtlich gesehen reicht die genehmigte Projektdokumentation aus (wobei davon auszugehen ist, dass das Formular Teil der genehmigten Projektdokumentation ist). Die Angabe der oben genannten Punkte in der Genehmigung erspart jedoch die Suche in der gesamten Dokumentation und ermöglicht die Installation einer anderen WP, solange die maximal zulässige Schallleistung nicht überschritten wird.

Beispiel

1. Alpha Innotec LW 180 HA
   - Achten Sie auf die verschiedenen Modelle

2. Heim LIK 8 TES
   - Problematisches Modell, mehrere Messungen ergeben eine Schallleistung von über 70 dB(A)

3. Hoval Ultra Source B
   - Ein ziemlich leistungsfähiges Split-Modell

4. Weishaupt WWP L24

Praktische Fortsetzung

- SEN https://www.vs.ch/de/web/sen/bruit-des-pompes-a-chaleur
- Formulaire GSP https://www.fws.ch/laermschutznachweis/
- Aide à l'exécution du Cercle Bruit https://www.cerclebruit.ch/?inc=enforcement&lang=fr&e=6/621.html

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

5. VRDMRU: unter anderen Verfasser von Plänen (Art. 40 BauG) und Solaranlagen

1. Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (VRDMRU)

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

1.2 Organigramm

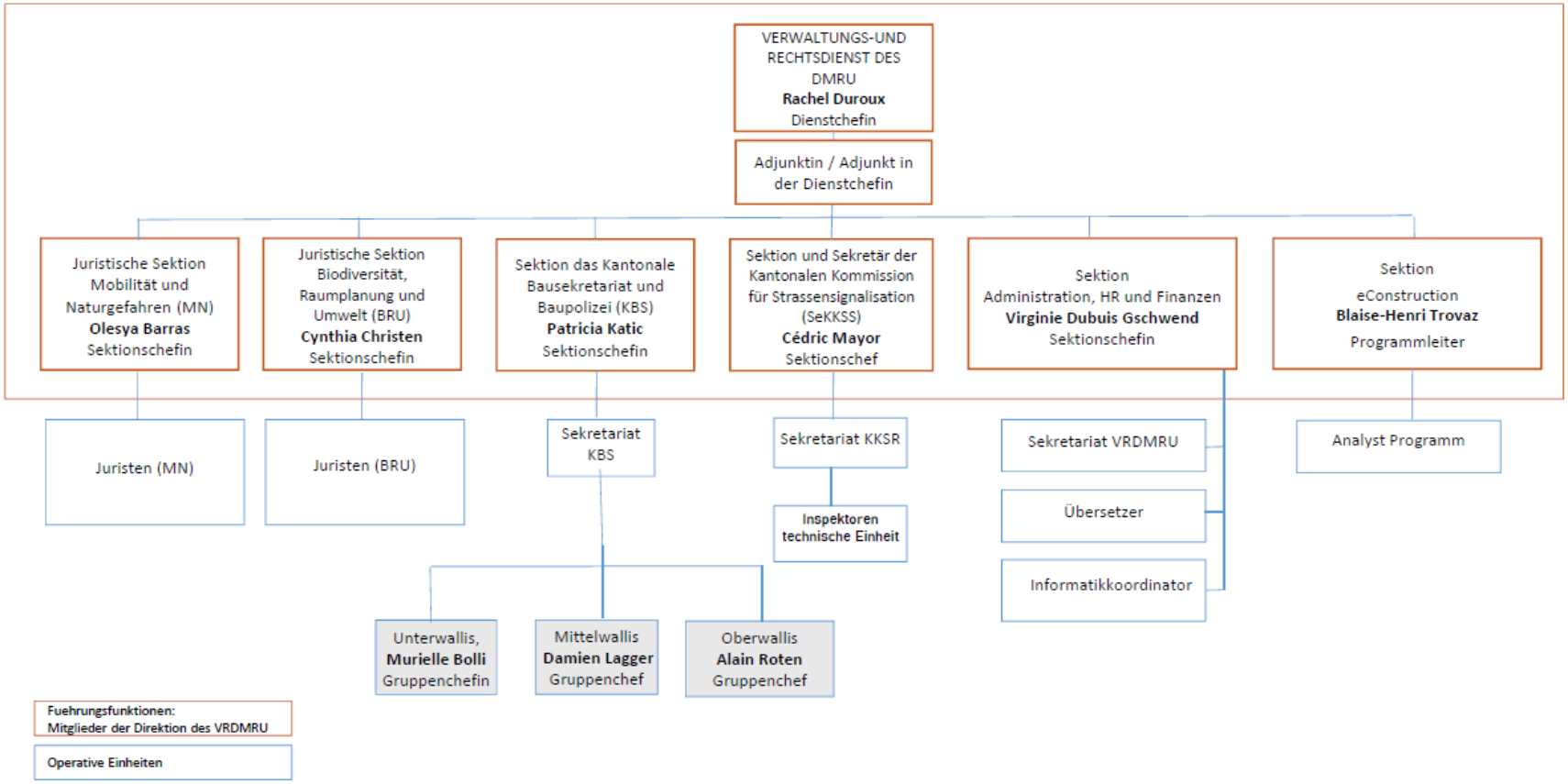

Stand am 19.04.2023

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

1.3 Funktionen und Aufgaben des VRDMRU

- Der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumplanung und Umwelt (VRDMRU) gewährleistet die juristische Unterstützung zugunsten des Departementsvorstehers und allen Dienststellen und Ämtern des Departements.

- Er behandelt die Plangenehmigungsdossiers (Strassen- und Wasserbau, Gefahrenzonen, Freizeitverkehrswege usw.) im Namen und Auftrag des Staatsrates.

- Der VRDMRU gewährleistet ebenfalls die administrative und juristische Unterstützung der Kantonalen Baukommission und der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation.

- Der VRDMRU leistet den Gemeindebehörden Hilfe bei allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der Baugesetzgebung.

⚠ Der VRDMRU darf jedoch nicht «Anwalt und Berater» der Gemeinde sein. Die Gemeinde muss sich im konkreten Einzelfall an einen Fachmann wenden, der sie bei den gewünschten Schritten betreut (Beschwerden, Ablehnungen, Behandlung von Einsprachen, Auslegung der Rechtsprechung usw.).

2. Kantonales Bausekretariat und Baupolizei (KBS)

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2.1 Funktionen und Aufgaben des KBS

Kantonales Bausekretariat und Baupolizei

Das KBS hat zwei Funktionen:

- Es behandelt die Dossiers in Zuständigkeit der Kantonalen Baukommission

- Es holt bei den zuständigen Organen die Vormeinungen und Entscheide ein und leitet sie an die Gemeinden oder den Bund weiter, damit diese Behörden ihren Entscheid fällen können.

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2.2 Das KBS in Zahlen

Im Jahr 2022 angelegte Dossiers und Vergleich zum Vorjahr (ohne die Plattform eConstruction)

Insgesamt:

3587 neue Dossiers wurden 2022 angelegt (2021: 4111 / -524, -14.61%), davon:

- 1267 KBK (2021: 1382 / -115, -9.08%)
- 214 BauPo (2021: 299 / -85, -39.72%)
- 2106 Gde. (2021: 2430 / -324, -15.38%)

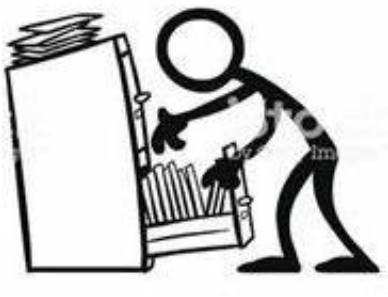

Offene Dossiers (in Behandlung):

3311 offene Dossiers (2021: 3287), davon:

- 1439 KBK (2021: 1436)
- 1448 BauPo (2021: 1279)
- 424 Gde. (2021: 572)

Zirkulation in den Dienststellen:

18'275 Zirkulationen bis heute mit einer durchschnittlichen Antwortzeit von 22.15 Tagen (2021: 19'260 / durchschnittliche Antwortzeit 22.57 Tage).

Entscheide in Zuständigkeit der KBK:

4913 Entscheide wurden eröffnet (2021: 4641), davon:

- 1916 KBK (2021: 1797)
- 548 BauPo (2021: 456)
- 2449 Gde. (2021: 2388)

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

3. Die Kantonale Baukommission (KBK)

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

3.1 Funktionen und Aufgaben der KBK

Kantonale Baukommission (KBK)

Die KBK ist die zuständige Behörde im öffentlichen Baurecht für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone und für Projekte, bei denen die Gemeinde (als Grundeigentümerin, Gesuchstellerin usw.) in einem Interessenkonflikt steht.

Die KBK ist ein unabhängiges Organ und ist administrativ dem für das Bauwesen zuständigen Departement DMRU angegliedert. Sie besteht aus 6 Mitgliedern, davon 3 verwaltungsexternen.

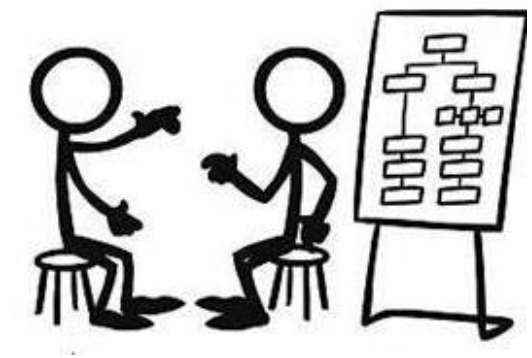

Präsident :	Hr. Pascal Varone, Architekt, Mittelwallis
Vize-Präsidentin :	Fr. Catherine Gay Menzel, Architektin, Unterwallis
Vize-Präsident :	Hr. Bernhard Stucky, Architekt, Oberwallis
Mitglied intern:	Fr. Rachel Duroux, VRDMRU
Mitglied intern:	Fr. Rita Wagner, DIB
Mitglied intern:	Ernennung noch ausstehend, DRE

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

3.1 Funktionen und Aufgaben der KBK

Die KBK behandelt Baugesuche, deren Parzellen ausserhalb der Bauzone liegen, sowie Baugesuche, bei denen die Gemeinde in einem Interessenkonflikt steht (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen). Die KBK behandelt die baupolizeilichen Dossiers, deren Parzellen ausserhalb der Bauzone liegen.

Auf Antrag der Gemeinde gibt die KBK eine Stellungnahme betreffend die Architektur oder die Einbindung des Objekts in die Umgebung ab.

Bei bestimmten Projekten (Seilbahnen) verlangt auch das Bundesamt für Verkehr eine Stellungnahme zur Architektur oder zur Einbindung in die Umgebung.

Die KBK tritt jeden Donnerstag und jeden zweiten Dienstag zusammen. In der Plenarsitzung behandelt sie die Baugesuch- und die Baupolizei-Dossiers.

Ausserdem empfängt sie Gesuchsteller/Vertreter/Anwälte/Gemeinden/Bund bei Grossprojekten, Gemeindeprojekten, bei Widerrufsverfügungen in der Maiensässzone, bei baupolizeilichen Dossiers etc.

4. Anwendung von Art. 40 BauG seit dem 01.01.2023

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

4.1 Planverfasser gemäss Art. 40 BauG

- Vorab müssen wir festhalten, dass Artikel 40 BauG wegen des Wortlauts des Gesetzestexts, insbesondere der Formulierung «im Bereich des Bauwesens», in seiner Analyse recht komplex ist.

- In unserem an die Gemeinden verschickten Schreiben vom 05.12.2022 wird erwähnt, dass sich [der Begriff «Bauwesen» sowohl auf das Bauhauptgewerbe (Ingenieur Hoch- und Tiefbau, Architekt, Maurer, Zimmermann usw.) als auch auf das Baunebengewerbe (Strom, Sanitär- und Heizungsanlagen usw.) bezieht]. Nach mehreren Anfragen, und rückblickend auf die vergangenen Monate, ist festzustellen, dass die Auslegung hier Probleme bereitet. Zum Beispiel: Forstingenieurbüros bearbeiten Rodungsgesuche, Schutzbauten gegen Naturgefahren, den Bau von Waldstrassen usw. Unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers, den Kreis der möglichen Planverfasser zu erweitern, scheint es, dass die Formulierung «Bereich des Bauwesens» als «Bereich mit Bezug zu dem dem Baugesetz unterliegenden Projekt» zu interpretieren ist, wodurch eine Person als Planverfasser zugelassen ist, wenn sie ein Diplom in dem vom Projekt betroffenen Bereich nachweisen kann, auch wenn sie nicht im Bereich des Hochbaus im engeren Sinn tätig ist.

- **Es ist wichtig, dass die zuständige Behörde prüft, ob die vorgelegten Diplome in die Kategorien von Art. 40 BauG fallen, insbesondere ob die Ausarbeitung der Pläne jeweils in den Bereich/das Fachgebiet des vorgelegten Diploms fällt. Im Zweifelsfall können Sie sich mit einer Anfrage an uns wenden.**

- Es ist derzeit nicht vorgesehen, eine neue Formulierung vorzuschlagen oder ein kantonales Register einzuführen, doch wird diese Möglichkeit im Rahmen der (derzeit laufenden) BauG/BauV-Revision geprüft.

- Ein Informationsblatt (Newsletter) zu diesem Thema ist in Vorbereitung und wird auf unserer Website publiziert und per E-Mail an alle Walliser Gemeinden verschickt. Es wird namentlich Folgendes enthalten:
  - Fragen und Antworten zu den verschiedenen Diplomen;
  - eine Vorgehensweise für die konkrete «Anwendung von Art. 40 BauG auf Falltypen, die nicht unter Art. 40 BauG fallen (Praxis des KBS für die KBK)».

5. Solaranlagen – Verfahren und Integration

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

5.1 Art. 45a Abs. 1 EnG

- Auszug aus dem E-Mail der DEWK vom XXXX an die Gemeinden:
- «In diesem Fall möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei neuen Gebäuden lenken. Art. 45a Abs. 1 EnG schreibt nämlich vor, dass beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² auf den Dächern oder an den Fassaden eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage zu erstellen ist. **Diese Pflicht wird jedoch nur für Baugesuche gelten, die ab dem 1. Januar 2023 eingereicht werden (Art. 75a EnG)**.»

- Nun hat der Bund die Kantone bereits darauf hingewiesen, dass er nicht beabsichtigt, Vollzugsbestimmungen zu diesem Artikel zu erlassen, da er dies für eine Sache der Kantone hält. Ausserdem verpflichtet Art. 45 Abs. 2 und 3 EnG die Kantonsregierungen, Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Solarenergie in einer Verordnung zu regeln. Daher hat der Staatsrat mit Entscheid vom 14. Dezember 2022 die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen geändert (VREN vom 9. Februar 2011, https://lex.vs.ch/app/fr/texts_of_law/730.100) und einen neuen Artikel 28a «Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei neuen Gebäuden» eingeführt, der folgendermassen lautet:

  1 Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage zu erstellen. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

  2 Die Fläche der Solarpanels oder der Sonnenkollektoren muss mindestens 40 Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche betragen.

  3 Die Anträge auf Ausnahmen sind in Artikel 7 dieser Verordnung geregelt. Nicht als wirtschaftlich unverhältnismässig gilt eine Solaranlage, deren Gestehungskosten bei Berechnung mit einer Amortisationszeit von 25 Jahren unter 20 Rp/kWh liegen.

- Die DEWK steht Ihnen selbstverständlich zur Verfügung, um konkrete Fragen zu beantworten, die sich aus der Anwendung dieser neuen Gesetzesbestimmung ergeben.

5.2 Verfahren für die Installation von Photovoltaik-Panels

- **Anlagen, die dem Meldeverfahren unterliegen (Meldung die zuständige Behörde)**

  (Meldeformular unter dem folgenden Link erhältlich: www.vs.ch/de/web/energie/meldung-bau-solaranlage)

- Hierbei handelt es sich um Anlagen,
  - die in der Bauzone und in der Landwirtschaftszone auf Dächern geplant werden;
  - die genügend an das Dach angepasst sind (Art. 32a Abs. 1 RPV), einschliesslich Flachdächer;
  - die in der Industrie-, Handwerks und Gewerbezone an Fassaden geplant werden;
  - die weder auf Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung noch an Gebäuden in einer Schutzzone im Sinne von Art. 23 kRPG geplant sind.

- **Anlagen, die dem öffentlichen Auflageverfahren unterliegen**

- Hierbei handelt es sich um Anlagen,
  - die nicht genügend an das Dach angepasst sind (gem. Art. 32a Abs. 1 RPV);
  - die nicht auf Dächern geplant sind (die somit an Fassaden – ausgenommen bei Gebäuden in Industrie-, Handwerks- und Gewerbezonen - an Infrastrukturen oder auf dem Boden geplant sind);
  - die an Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung geplant sind, in Anwendung von Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b RPV (Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung).
  - Die oben genannten Anlagen - die eine Baubewilligung erfordern - werden der Zuständigkeit der KBK (Kantonalen Baukommission) unterstellt, wenn sie ausserhalb der Bauzone liegen.

- **Anlagen, die einer Genehmigung des Bundes bedürfen**

- Hierbei handelt es sich ausschliesslich um an das Netz angeschlossene Photovoltaikanlagen mit einer Einspeiseleistung von mehr als 30 kVA.
- Diese bedürfen einer Genehmigung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI), gemäss dem Elektrizitätsgesetz (EleG) und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA).

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

5.2 Verfahren für die Installation von Photovoltaik-Panels

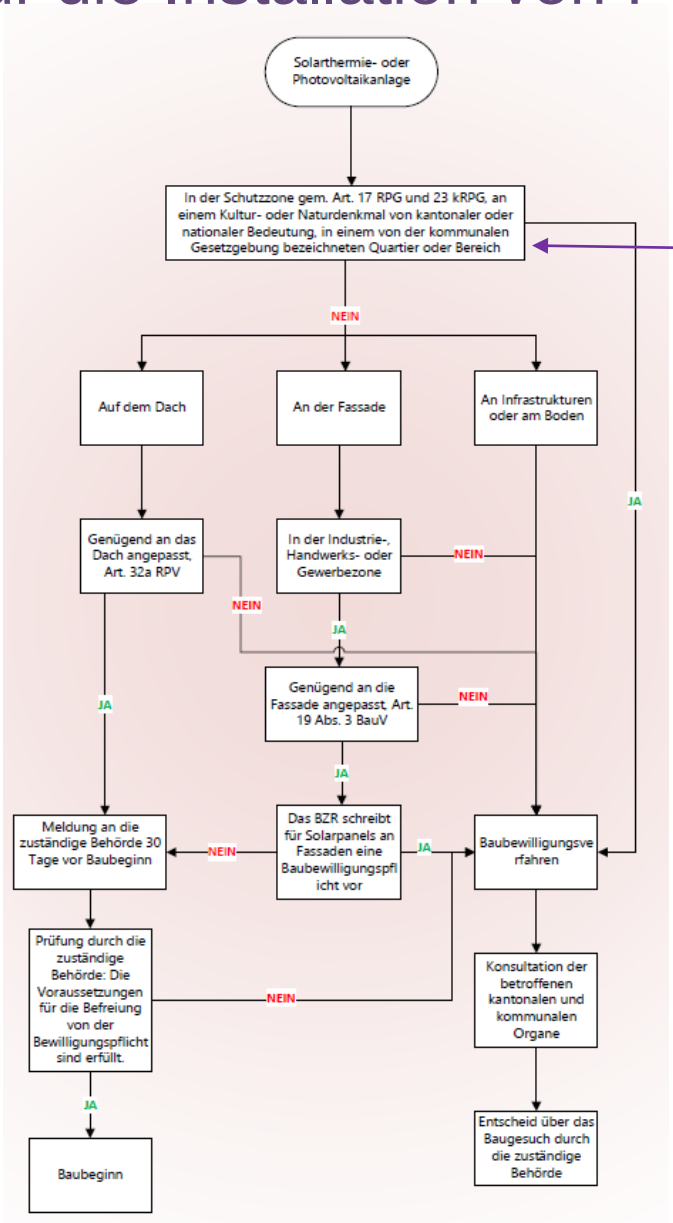

Dieses Verfahren erfordert einen Entscheid der Urversammlung und eine Homologation des Staatsrats.

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

5.3 Konkrete Fallbeispiele

- Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage zu erstellen. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche **innerhalb der projizierten Fassadenlinie.**

Eine Liste von Fragen, die der Anwendung von Artikel 45 Abs. 1 gewidmet ist, befindet sich auf der Website: https://www.vs.ch/web/energie/energie-solaire/obligation

Berechnung:

40 % x anrechenbare Fläche = Fläche der Solarpanels auf Dächern oder an Fassaden

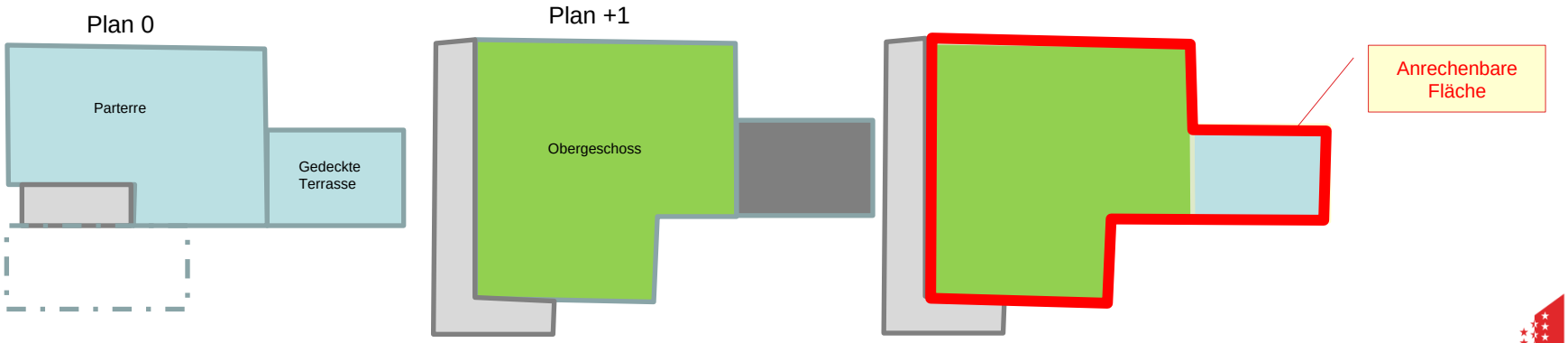

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

5.3 Konkrete Fallbeispiele

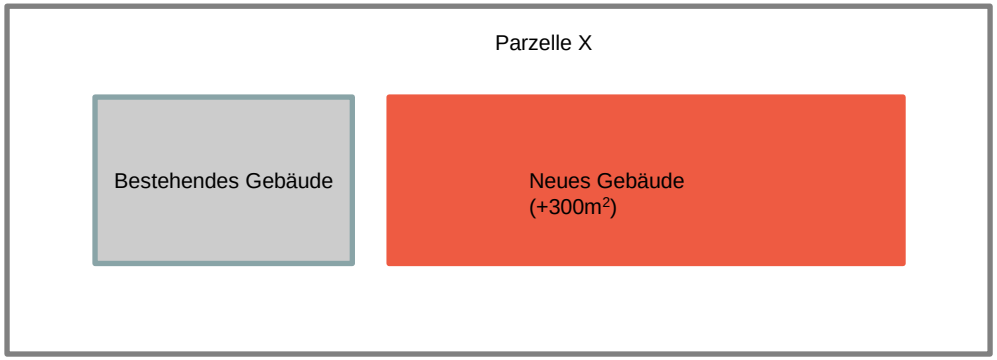

Sollte ich beim Bau eines neuen Gebäudes die Solarpanels an meinem bestehenden Gebäude anbringen?

Antwort: Nein, die Solarpanels müssen am neuen Gebäude angebracht werden.

Wenn der Gesuchsteller am bestehenden Gebäude Solarpanels anbringen will, darf er das tun. Dies ist jedoch nicht für das Neubauprojekt anrechenbar (40 %).

Kommt bei der Erweiterung oder dem Umbau eines bestehenden Gebäudes diese neue Bestimmung (Art. 45a Abs. 1 EnG) zur Anwendung?

Antwort: Ja, wenn die Erweiterung mehr als 300m² beträgt, gilt Artikel 45a Abs.1 EnG.

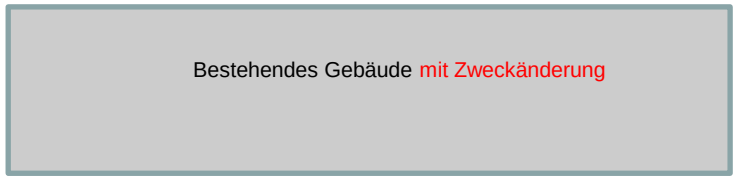

Wenn der Gesuchsteller den Zweck eines bestehenden Gebäudes ändern möchte, z. B. eine bestehende Scheune oder Garage in eine Wohnung oder Gewerbefläche umwandeln möchte, gilt dann der neue Artikel?

Antwort: Nein, der neue Artikel gilt nicht für diese Art von Gesuch.

5.4 Solaranlagen - Integration

Anlagen an Fassaden oder auf dem Boden

- Das Anbringen von genügend an die Fassade angepassten Solaranlagen unterliegt in Industrie-, Handwerks- und Gewerbezonen dem einfachen Meldeverfahren. Als genügend an die Fassade angepasst gelten Anlagen, die eine rechteckige, zusammenhängende Form haben, deren Panelebene parallel zur Fassade verläuft, die senkrecht zur Fassadenverkleidung höchstens 20 cm von der Fassade abstehen, die von vorne gesehen nicht über die Fassade hinausragen, deren Mindestfläche 100 m^2 oder mindestens 30 Prozent der Fassadenfläche beträgt und die nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sind. **Ein neues Meldeformular wird demnächst fertiggestellt sein (Ziel: Ende Mai 2023) und auf der Website der DEWK zur Verfügung gestellt. Den Walliser Gemeinden wird es (über das KBS) auch per E-Mail zugestellt werden.**

- Das Anbringen von Solarpanels an Fassaden ausserhalb von Industrie-, Handwerks- und Gewerbezonen und das Anbringen von Solarpanels auf dem Boden in irgendeiner Zone ist immer baubewilligungspflichtig.

- Was das Aufstellen von Solarpanels am Boden betrifft, so ist zunächst festzuhalten, dass das Koordinationsblatt E.5 des kantonalen Richtplans vorschreibt, dass in erster Linie Solaranlagen auf Gebäuden zu fördern sind. Erst als zweite Wahl kann die zuständige Behörde das Anbringen von Solarpanels allenfalls auf dem Boden bewilligen.

- Ausserhalb der Bauzone ist das Aufstellen von Solarpanels am Boden nur in wenig empfindlichen Gebieten möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die geplante Solaranlage Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirkt oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dient. Es gibt nur wenige Studien zu diesem Thema, die auf die Besonderheiten des Walliser Klimas und Kulturen angewendet werden können. Spezifische Studien für das Wallis sind derzeit in Arbeit. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass eine Solaranlage auf Landwirtschaftsboden zu Ertragseinbussen bei der Produktion führen kann.

5.4 Solaranlagen - Integration

- In der Bauzone können die Möglichkeiten zum Anbringen von Solarpanels je nach Zonennutzung variieren. Im Allgemeinen ist die Energieerzeugung eine zonenkonforme Nutzung in der Industriezone. In Wohn- und Gewerbezonen beispielsweise kann das Aufstellen von Panels am Boden in der Regel erst nach der Installation einer Anlage auf dem bestehenden Gebäude erlaubt werden, sofern die erzeugte Energie überwiegend zur Energieversorgung des Gebäudes dient.

- Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es auch möglich ist, Solarpanels auf Balkonen, an Brüstungen usw. eines Gebäudes anzubringen, auch ausserhalb der Bauzone, sofern sie eine optische Einheit mit dem Gebäude bilden. Auch für diese Anlagen ist eine Baubewilligung erforderlich.

- In allen diesen Fällen, mit Ausnahme von genügend an die Fassaden angepassten Solaranlagen in Industrie-, Handwerks- oder Gewerbezonen, stellt das Gesetz das Interesse an der Energieerzeugung nicht über die ästhetischen Aspekte. So müssen diese Anlagen die natürliche und gebaute Umwelt, in die sie eingebettet sind, schonen und sich harmonisch in die bauliche und landschaftliche Umgebung einfügen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass es heute viele Arten von Panels in verschiedenen Formen und Farben gibt, so dass für fast jeden Fall eine passende Lösung gefunden werden kann.

- <u>NOTA BENE</u>
  - Die grossen alpinen Solarparks sind Elektrizitätskraftwerke, die einer eigenen, spezifischen Regelung unterliegen.
  - Die kantonale Baukommission (KBK) ist im Begriff, mit Unterstützung der kantonalen Dienststellen (DIB, DEWK, VRDMRU) einen Leitfaden für die integrale Architektur von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Gebäuden fertigzustellen.

6. Die ausserhalb der Bauzone geltende Gesetzgebung

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

6.1 Pflichten beim Landerwerb

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird daher weitgehend durch das Bundesrecht selbst geregelt, und zwar in den Art. 16 - 16b, 24 - 24d sowie 37a RPG und in Art. 33 - 43 RPV.

- **Vorsicht beim Erwerb von Grundeigentum und beim Bauen ausserhalb der Bauzonen!**

- Wer Grundeigentum ausserhalb der Bauzonen besitzt oder erwerben will, muss sich bewusst sein:
  - Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen sind an strenge Voraussetzungen geknüpft und sind nur wirksam, wenn die zuständige kantonale Behörde sie erteilt oder ihnen schriftlich und ausdrücklich zustimmt (in Form einer Verfügung).
  - Wer unbewilligte Veränderungen vornimmt, riskiert noch nach Jahrzehnten, den rechtmässigen Zustand wiederherstellen zu müssen. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger.
  - Wer ein Haus ausserhalb der Bauzonen kauft, sollte sich daher belegen lassen, dass es rechtmässig besteht. Wer darauf verzichtet, handelt ähnlich fahrlässig wie jemand, der den baulichen Zustand des Hauses nicht durch eine Fachperson abklären lässt.

- Link Website Bundesamt für Raumentwicklung ARE : Bauen ausserhalb der Bauzonen (admin.ch)

6.2 Was darf ausserhalb der Bauzone gebaut werden?

- **Art. 16 bis 16b RPG**

Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone sind zonenkonform, wenn sie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau erforderlich sind.

Nicht als landwirtschaftliche Bewirtschaftung gilt jedoch die hobbymässig betriebene Landwirtschaft.

Für die Beurteilung der Zonenkonformität sind vier Aspekte bedeutsam: erstens, der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zweck; zweitens, die Produktionsweise (überwiegend bodenabhängig oder bodenunabhängig); drittens, die betriebliche Notwendigkeit am nachgefragten Standort für den gewünschten Zweck und viertens, Interessen, die dem konkreten Vorhaben am gewünschten Standort allenfalls entgegenstehen könnten.

Die ausserhalb der Bauzone geltenden Ausnahmen sind in den Art. 24 ff. aufgeführt: Da es sich um abweichende Bestimmungen handelt, sind die Bedingungen für ihre Anwendung strikt.

- **Art. 24a RPG**

Art. 24a RPG wird angewendet auf eine Baute oder Anlage, deren Zweckänderung keinen bewilligungspflichtigen baulichen Eingriff erfordert, aber dennoch einem Bewilligungsverfahren unterliegt.

Es handelt sich um Vorhaben, wie die Zweckänderung einer Militärunterkunft zu einer Zivilunterkunft, oder auch die Zweckänderung einer Lagers ohne bauliche Änderungen.

- **Art. 24b RPG**

Art. 24b RPG wird auf nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen angewendet.

Können landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen, so können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs in bestehenden Bauten und Anlagen bewilligt werden.

Wenn der Landwirtschaftsbetrieb nicht beweist, dass er ohne Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen kann, sind die Bedingungen restriktiver, da die zulässigen Nebenbetriebe einen «engen sachlichen Bezug» zum landwirtschaftlichen Gewerbe haben müssen. Es handelt sich um Vorhaben wie Hofläden, lokale Einzelhandelsgeschäfte, Jurten, Tipis, «Camping auf dem Bauernhof» etc.

.

6.2 Was darf ausserhalb der Bauzone gebaut werden?

- **Art. 24c RPG**

Art. 24c wird auf Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone angewendet, die vor dem 1. Juli 1972 rechtmässig erstellt oder umgebaut wurden und zwar nicht mehr zonenkonform sind, weil sie nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, aber immer noch bestimmungsgemäss nutzbar sind. Davon ausgenommen sind Ruinen.

Art. 24c wird auch auf landwirtschaftliche Wohnbauten angewendet, die vor dem 1. Juli 1972 erstellt wurden und die für ihre landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr notwendig sind.

Solche Bauten können geändert werden, wenn die Identität der Baute oder Anlage und deren Umgebung im Wesentlichen gewahrt bleibt, eine Frage, die unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen ist.

Davon betroffen sind Vorhaben wie die Vergrösserung einer Alphütte, der Umbau eines militärischen Materiallagers in ein Materiallager für öffentliche Dienste (Feuerwehr, Strassenunterhaltsdienst etc.), die Erneuerung eines Chalets oder auch eines Dachs.

Art. 37a ist ein Sonderfall der in Art. 24c definierten erweiterten Besitzstandsgarantie. Somit sind Zweckänderungen gewerblich genutzter Bauten und Anlagen zulässig, die vor dem 1. Januar 1980 erstellt wurden oder seither als Folge von Änderungen der Nutzungspläne zonenwidrig geworden sind.

Davon betroffen sind Vorhaben wie zum Beispiel die Vergrösserung eines Hotel-Restaurants.

- **Art. 24d RPG**

Art. 24d Abs. 1 RPG wird auf landwirtschaftliche Wohnbauten angewendet, die nach neuem Recht, d.h. nach dem 1. Juli 1972, erstellt wurden und «in ihrer Substanz erhalten» sind (d.h. bestimmungsgemäss genutzt werden) und nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Diese können einer landwirtschaftsfremden Wohnnutzung zugeführt werden, jedoch nicht für handwerkliche oder gewerbliche Betriebe. Dabei kann es sich um alle Arten von Wohnbauten handeln, sofern sie zonenkonform erstellt und genutzt wurden. Insbesondere sind damit gemeint der Umbau eines Wohnbaute einer Rebzucht in Wohnungen, der Umbau einer landwirtschaftlichen Wohnbaute in ein Wohnchalet etc.

Art. 24d Abs. 2 RPG erlaubt die vollständige Zweckänderung der von der zuständigen Behörde als schützenswert eingestuften Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzone rechtmässig erstellt wurden, noch bestimmungsgemäss genutzt werden können und für die vorgesehene Nutzung geeignet sind. Damit gemeint sind schützenswerte Bauten, wie zum Beispiel Schlösser, Landhäuser und andere Wohnbauten; Ökonomiebauten wie Lagergebäude, Maiensässe, Backhäuser, Mühlen etc.

6.2 Was darf ausserhalb der Bauzone gebaut werden?

- **Art. 24d RPG (Fortsetzung)**

Damit sind Vorhaben gemeint, wie die Zweckänderung einer landwirtschaftlichen Baute in ein gewerblich genutztes Gebäude (zum Beispiel eine Imbissbar), der Umbau einer Wohnbaute in eine Pension mit Imbissbar oder auch die Erneuerung einer Scheune und Änderung in eine Zweitwohnung etc.

Die Einschränkungen in Abs. 3 des Art. 24d gelten ebenso für landwirtschaftsfremde Wohnbauten wie für schützenswerte Bauten und Anlagen.

- **Art. 24e RPG**

Art. 24e RPG erlaubt bauliche Massnahmen in unbewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die in ihrer Substanz erhalten sind, wenn sie Bewohnern oder Bewohnerinnen einer nahe gelegenen Wohnbaute zur hobbymässigen Tierhaltung dienen (es dürfen nicht mehr Tiere gehalten werden, als die Bewohner der nahe gelegenen Wohnbaute selber versorgen können) und eine tierfreundliche Haltung gewährleisten.

Gemeint sind zum Beispiel Vorhaben, wie die Zweckänderung einer Scheune für die hobbymässige Tierhaltung, der Umbau eines bestehenden Schuppens in einen Zwinger für Jagdhunde oder auch die Installation eines Wohnwagens für die Vogelhaltung.

Die Einschränkungen in Art. 24d Abs. 3 RPG gelten auch für die vorliegende Bestimmung.

- **Art. 24 RPG**

Wenn ein Vorhaben keine der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, bleibt noch zu prüfen, ob eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG möglich ist. Eine solche Bewilligung wird erteilt, wenn der Zweck der Baute einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Das Kriterium der Standortgebundenheit ist erfüllt, wenn eine Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist oder wenn ein Werk aus bestimmten Gründen (Immissionen) in einer Bauzone ausgeschlossen ist.

Insbesondere kann dies auf Vorhaben zutreffen wie das Bohrprojekt für eine Erdwärmesonde, die Erneuerung einer Telekommunikationseinrichtung, eine Anlage für den Rohstoffabbau, die Erneuerung einer Berggasstätte, die für die Versorgung von Berggängern notwendig ist, der Bau eines Reservoirs etc.

6. Verschiedenes und Fragen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS